

Baupolizeiliche Zuständigkeiten Schweiz

Kanton	Zuständige Behörde	Grundlage	Bemerkungen
AG	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht BVU)	§159 BauG AG i.V.m. §58 BauV AG	
AI	Zuständige Baubewilligungsbehörde (Aufsicht Standeskommission / BUD)	Art. 88 BauG AI	Bauverwaltung Inneres Land oder Bezirksverwaltung Oberegg sind Baubewilligungsbehörde
AR	Zuständige Gemeindebehörde oder zuständige kantonale Behörde (Aufsicht BKD)	Art. 97 bGS AR	Für Einhaltung kommunaler Baupolizeivorschriften und Einhaltung kantonaler Schutzvorschriften sind unterschiedliche Behörden zuständig (kantonal in Spezialgesetzen geregelt).
BE	Zuständige Gemeindebehörde oder Regierungsstatthalterämter (Aufsicht kantonale Stelle)	Art. 45 BauG BE	RSA kann in bestimmten Fällen auch baupol. Massnahmen verfügen (bspw. bei Gefahr im Verzug, handeln anstelle von säumiger Gmd etc.). In Spezialgesetzen kann Aufsichtskompetenz bei anderen Behörden liegen (zB BVD bei Gewässer- oder WEU bei Naturschutz).
BL	Bauinspektorat (kantonal) / Bauinspektorat Gemeinde Reinach	§118 RGB BL	Baupolizei ist Sache des Kantons, mit Ausnahme von Gmd Reinach, die selbständig organisiert ist.
BS	Bau- und Gastgewerbeinspektorat (kantonal)	§ 84 BPG BS	Baupolizei ist Sache des Kantons
FR	Zuständige Gemeindebehörde/ Oberamtsperson (gleichzeitig Aufsicht)	Art. 139 i.V.m. Art. 165 RPBG FR	Die Zuständigkeit richtet sich nach derjenigen im Baubewilligungsverfahren. Sofern die Gemeindebehörde nicht als Baupolizeibehörde zuständig ist, muss sie die Anzeige an die Oberamtsperson weiterleiten. Die Oberamtsperson kann auch direkt angerufen werden.
GE	Direction de l'inspectorat de la construction DIC (kantonal)	Art. 1 Abs. 6 i.V.m. Art. 129 LCI	Gemäss LIC ist das département du terroir (DT) Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Dem DT ist das office des autorisations de

			construire (OAC) und wiederum diesem das DIC unterstellt.
GL	Zuständige Gemeindebehörde, sofern nicht anders geregelt / DBU (gleichzeitig Aufsichtsbehörde)	Art. 3 RBG GL	Das Departement Bau und Umwelt (DBU) ist für die Sachbereiche Strassen, kantonale Bauten, Wald und Umwelt zuständig. Ebenfalls fallen die Fachgebiete Wasserbau, öffentlicher Verkehr, Energie, Raumplanung, Wanderwege und Vermessungen in ihr Aufgabengebiet. Baupolizeiverfahren in diesen Bereichen dürften unter die Zuständigkeit des DBU fallen.
GR	Zuständige Gemeindebehörde	Art. 94 KRG GR	Aufsicht ist je nach betroffener Thematik bei verschiedenen kantonalen Stellen (bspw. betr. Bauen ausserhalb von Bauzone bei BAB-Behörde).
JU	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht SPC)	Art. 49 DPC	
LU	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Regierungsrat)	§ 208 ff. PBG LU	
NE	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Département)	Art. 42 LConstr. NE	
NW	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Regierungsrat)	Art. 164 PBG NW	
OW	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Regierungsrat)	Art. 57 BauG OW	
SG	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht BUD)	Art. 158 PBG SG	
SH	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Baudepartement)	Art. 74 Baugesetz SH	In Spezialgesetzen kann ausdrücklich eine andere Baupolizeibehörde vorgesehen werden.
SO	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht BJD)	§ 149 ff. i.V.m. § 135 PBG SO	In bestimmten Konstellationen (bspw. durch kantonalen Nutzungsplan dazu bestimmt) ist auch BJD mit baupolizeilichen Aufgaben betraut.
SZ	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Regierungsrat)	§ 88 PBG SZ	
TG	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht DBU)	§ 4 PBG TG	

TI	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht DT)	Art. 35 Legge edilizia contonale TI	In Spezialgesetzen kann ausdrücklich eine andere Baupolizeibehörde vorgesehen werden.
UR	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Regierungsrat)	Art. 115 i.V.m. Art. 4 PBG UR	
VD	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Conseil d'Etat bzw. Département)	Art. 4 LATC	
VS	Zuständige Baubewilligungsbehörde (Aufsicht Staatsrat bzw. als handelndes Organ das Departement)	Art. 54 BauG VS	Für Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen ist das zuständige Gemeindeorgan Baubewilligungsbehörde. Ausserhalb der Bauzone ist die kantonale Baukommission (KBK) zuständige Baubewilligungsbehörde (Art. 2 BauG VS).
ZG	Zuständige Gemeindebehörde (Aufsicht Regierungsrat bzw. Direktion)	§ 7 PBG ZG	Ausnahmen der Zuständigkeit können in Spezialgesetzen vorgesehen sein.
ZH	Örtliche Baubehörde (Gemeinde) (Aufsicht Baudirektion)	§ 327 PBG ZH	

- Abweichungen der Zuständigkeit bedingt durch Spezialgesetze oder koordinierte Bauverfahren sind jeweils vorbehalten.
- Üblicherweise kann die Aufsichtsbehörde nötigenfalls einschreiten und selbständig Anordnungen treffen, sofern die Gemeinde nicht tätig wird oder wenn Gefahr im Verzug ist. In erster Linie ist aber die baupolizeiliche Behörde anzurufen.
- Mögliche Anwendungsfälle von Spezialgesetzen: Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone, Waldgebiet ist betroffen, Gewässer ist betroffen, Naturschutzgebiet ist betroffen etc.